

Umweltbericht

**zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bad Sassendorf, OT Lohne**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Bad Sassendorf, OT Lohne**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1771

Warstein-Hirschberg, Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	5
2.1 Untersuchungsgebiet	5
2.2 Geografische und politische Lage	8
2.3 Naturschutzfachliche Planung	8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	9
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
3.1 Untersuchungsinhalte	12
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	12
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	13
3.3.1 Immissionen	13
3.3.2 Erholung	13
3.4 Schutzgut Tiere	13
3.5 Schutzgut Pflanzen	15
3.6 Schutzgut Fläche	16
3.7 Schutzgut Boden	16
3.8 Schutzgut Wasser	18
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	18
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	20
3.9 Schutzgut Klima und Luft	21
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	21
3.10 Schutzgut Landschaft	21
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	24
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	25
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	26
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	26
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	28

Verzeichnisse

6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	28
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	28
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	28
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	30
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	31
	Quellenverzeichnis	34

Anhang 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre
Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Änderungsbereichs der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf	2
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	3
Abb. 3	Geplante 82. Änderung des Flächennutzungsplans	3
Abb. 4	Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan.....	4
Abb. 5	Bestandssituation im Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans	6
Abb. 6	Blick von Südwesten auf die im Änderungsbereich anstehende Ackerfläche. .	6
Abb. 7	Blick von Süden, im Bereich der Anschlussstelle des bestehenden Gewerbegebiets, auf den Änderungsbereich.....	6
Abb. 8	Gehölzstreifen entlang der Straße „Im Lohner Klei“. Blick Richtung Norden....	7
Abb. 9	Gebüsch östlich des Änderungsbereichs.....	7
Abb. 10	Saum entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs.	7
Abb. 11	Gebäude im westlichen Teil des Geltungsbereichs der angrenzenden 75. Änderung des Flächennutzungsplans.	7
Abb. 12	Brachfläche im Bereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplans.	7
Abb. 13	Blick auf die südliche Anschlussstelle zum bestehenden Gewerbepark.	7
Abb. 14	Lage des Vogelschutzgebietes zum Änderungsbereich	8
Abb. 15	Lage der Biotopkatasterfläche und des gesetzlich geschützten Biotops zum Änderungsbereich	10
Abb. 16	Lage des Landschaftsschutzgebietes und der Biotopverbundfläche zum Änderungsbereich	11
Abb. 17	Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Änderungsbereichs.....	17
Abb. 18	Blick auf den landwirtschaftlich genutzten Freiraum östlich des Plangebiets.	22
Abb. 19	Blick von Osten über den Änderungsbereich auf den Gehölzbestand im Bereich der Schledde.....	23
Abb. 20	Blick vom „Steinkuhler Weg“ auf den angrenzenden Gewerbepark südlich des Änderungsbereichs.....	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Biotoptypen im Bereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans	15
--------	--	----

1.0 Einleitung

Da gewerbliche Bauflächen bereits heute im Raum Soest / Bad Sassendorf aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Region nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen und damit die Gemeinde dennoch Ihrer kommunalen Aufgabe gerecht werden kann, durch eine vorausschauende, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für den absehbaren Gewerbeflächenbedarf insbesondere einheimischer Betriebe ein flexibles und angemessenes Angebot gewährleisten zu können, ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks erforderlich.

Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 10.07.2019 die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich des Gewerbeparks Lohner Klei Süd beschlossen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Mit der Erweiterungsfläche des Gewerbeparks können im Bereich Bad Sassendorf neue Angebote für unterschiedliche gewerblich-industrielle Nutzungen geschaffen werden. In der Erweiterungsfläche sollen entsprechend überbaubare Flächen in einem eingeschränkten Industriegebiet festgesetzt werden, wobei die Struktur des südlich gelegenen Industriegebietes aufgenommen wird. Die Erschließung erfolgt aus dem bestehenden Gebiet heraus bzw. über die im Zuge der Entwicklung der südlich angrenzenden Fläche neu erstellte Zufahrt auf die L 688. Grünstrukturen sind insbesondere im Osten zum angrenzenden Vogelschutzgebiet vorgesehen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Lage des Änderungsbereichs

Der etwa 5 ha große Änderungsbereich befindet sich südlich der Ortsteile Bad Sassendorf und Lohne, zwischen der L 688 „Im Lohner Klei“ und dem Steinkuhler Weg, nördlich der A 44. Südlich des Änderungsbereichs grenzt unmittelbar der bestehende Gewerbepark Lohner Klei an.

Von der Änderung und Erweiterung sind die Flurstücke 32 (tlw.), 35 (tlw.) und 168 der Flur 10, Gemarkung Lohne betroffen.

Einleitung

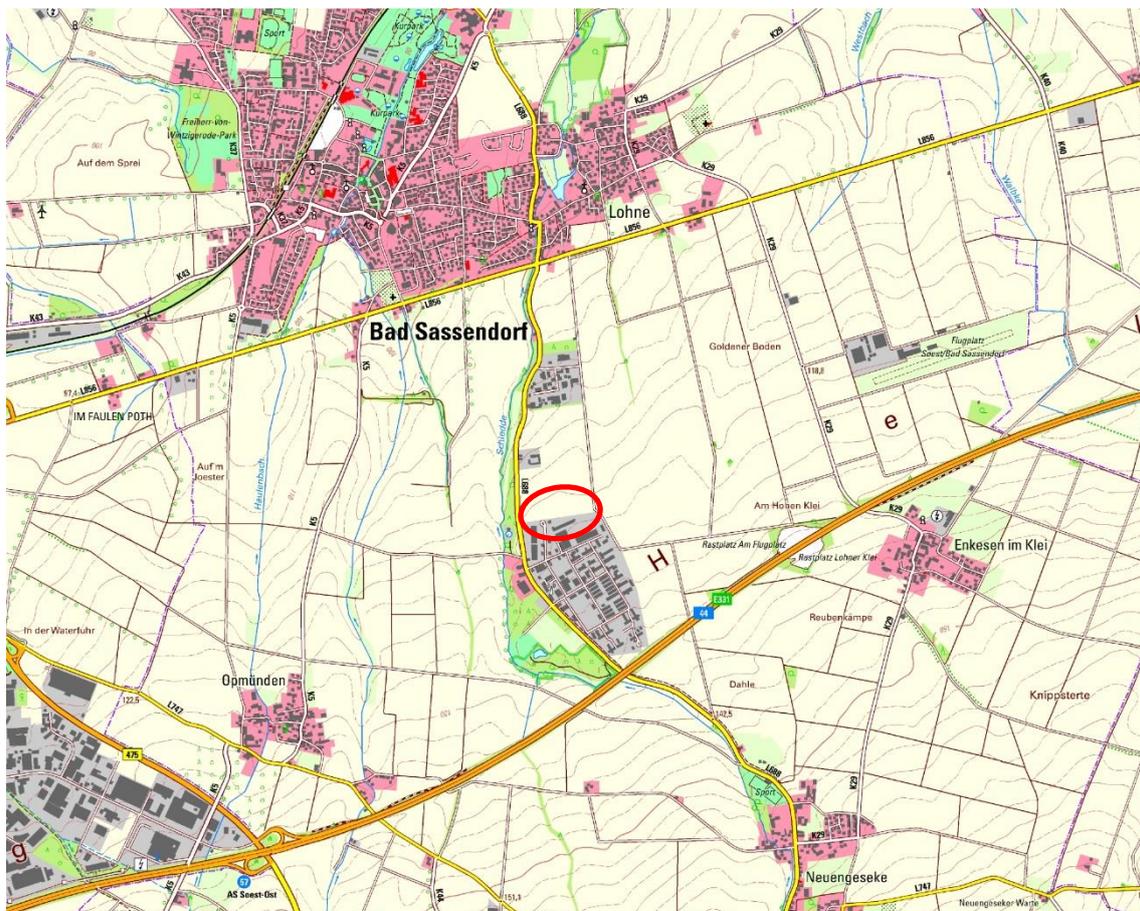


Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf auf Grundlage der Topografischen Karte 1: 25.000.

Änderungsinhalte

Die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Bad Sassendorf ist im Rahmen der 82. Änderung künftig als gewerbliche Baufläche (G) auszuweisen. Die östlichen Flächen des Änderungsbereiches werden künftig als Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Dies betrifft auch die gewerbliche Baufläche im Bereich der 75. Änderung. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A)

Einleitung



Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B).



Abb. 3 Geplante 82. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B).

Mit dieser Änderung wird der bestehende Gewerbepark Lohner Klei Süd erweitert, um den absehbaren Gewerbeflächenbedarf insbesondere einheimischer Betriebe gerecht zu werden und ein flexibles und angemessenes Angebot gewährleisten zu können.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt den Änderungsbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Zudem wird die Freiraumfunktion für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Innerhalb des Änderungsbereichs werden keine weiteren Festsetzungen getroffen. (BZR ARNSBERG 2012)

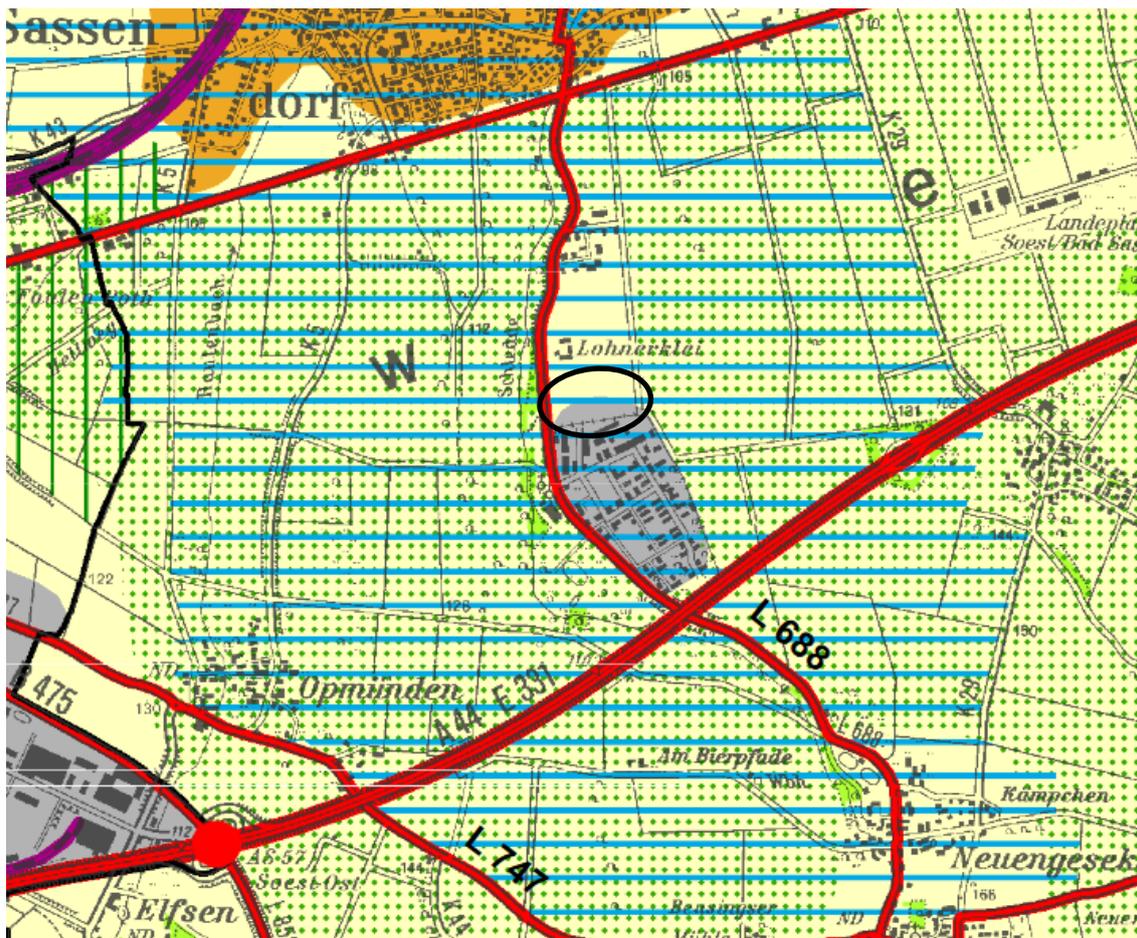


Abb. 4 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Der Änderungsbereich ist mit einem schwarzen Oval markiert (BZR ARNSBERG 2012).

Die Ausweisung einer Fläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgte im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans, die im April 2022 Rechtskraft erlangt hat.

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist die Gemeinde Bad Sassendorf sowohl als Grundzentrum an einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, als auch als ein Gebiet für den Schutz des Wassers dargestellt.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Flächen bis zu einem Abstand von 300 m.

Bestandssituation

Der Änderungsbereich besteht aus intensiv bewirtschafteter Ackerfläche, welche im Zeitraum der faunistischen Erfassungen mit Gerste bestellt war. Im Westen wird der Änderungsbereich von der Landesstraße L 688 / ‚Im Lohner Klei‘ begrenzt, auf welche westlich ein Gehölzstreifen folgt, welcher die temporär wasserführende Schledde in einer Nord-Süd-Achse begleitet und in seiner Breite stark variiert. Abschnittsweise teilt sich der Gehölzstreifen in einen schleddenbegleitenden und einen straßenbegleitenden Gehölzstreifen auf, dazwischen befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Nördlich des Änderungsbereichs schließt eine weitere Ackerfläche an, weiter nordwestlich befindet sich eine Hofstelle bzw. ein kleinflächiger Siedlungsbereich mit angrenzendem Eiweiß- und Fettverwertungsbetrieb. Dieser Bereich ist umliegend mit Gehölzen, zumeist Hecken und Sträuchern, bestockt, im Norden sind Altbäume vorhanden. Nach Norden hin verläuft etwa in einer Ost-West-Achse eine Überlandleitung. Nördlich dieser war die Ackerfläche im Zeitraum der Ortsbegehungen mit Triticale bestellt.

Im Osten wird der Änderungsbereich durch einen Feldweg, den Steinkuhler Weg, begrenzt, auf welchen östlich weitere intensiv bewirtschaftete Ackerflächen folgen. Diese ist im Norden von einem kleinen Feldgehölz unterbrochen. Sowohl die Landesstraße L 688 / ‚Im Lohner Klei‘, welche entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereichs führt, als auch der Steinkuhler Weg weisen zum Änderungsbereich hin mit Gräsern und nitrophiler krautiger Vegetation bewachsene Gräben bzw. Ackerrandstreifen auf, welche außerhalb des Änderungsbereichs, entlang dessen Grenzen, liegen.

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich eine Ackerbrache, welche im Zuge der 75. Flächennutzungsplanänderung bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen wurde. Gleichzeitig handelt es sich dabei um den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Lohner Klei Süd“. Im Westen dieser Ackerbrache wurde im Zeitraum der Ortsbegehungen bereits das südliche Gewerbegebiet erweitert. Der östliche Bereich der Fläche wurde im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 als Grünlandbrache festgesetzt und ist nun ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs der 82. Änderung des Flächennutzungsplans. (GEMEINDE BAD SASSENDORF 2019)

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 5 Bestandssituation im Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 6 Blick von Südwesten auf die im Änderungsbereich anstehende Ackerfläche.



Abb. 7 Blick von Süden, im Bereich der Anschlussstelle des bestehenden Gewerbegebiets, auf den Änderungsbereich.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 8 Gehölzstreifen entlang der Straße „Im Lohner Klei“. Blick Richtung Norden.



Abb. 9 Gebüsch östlich des Änderungsbereichs.



Abb. 10 Saum entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs.



Abb. 11 Gebäude im westlichen Teil des Geltungsbereichs der angrenzenden 75. Änderung des Flächennutzungsplans.



Abb. 12 Brachfläche im Bereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplans.



Abb. 13 Blick auf die südliche Anschlussstelle zum bestehenden Gewerbepark.

2.2 Geografische und politische Lage

Der Änderungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung befindet sich südlich der Ortsteile Bad Sassendorf und Lohne, im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen. Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Änderungsbereich betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

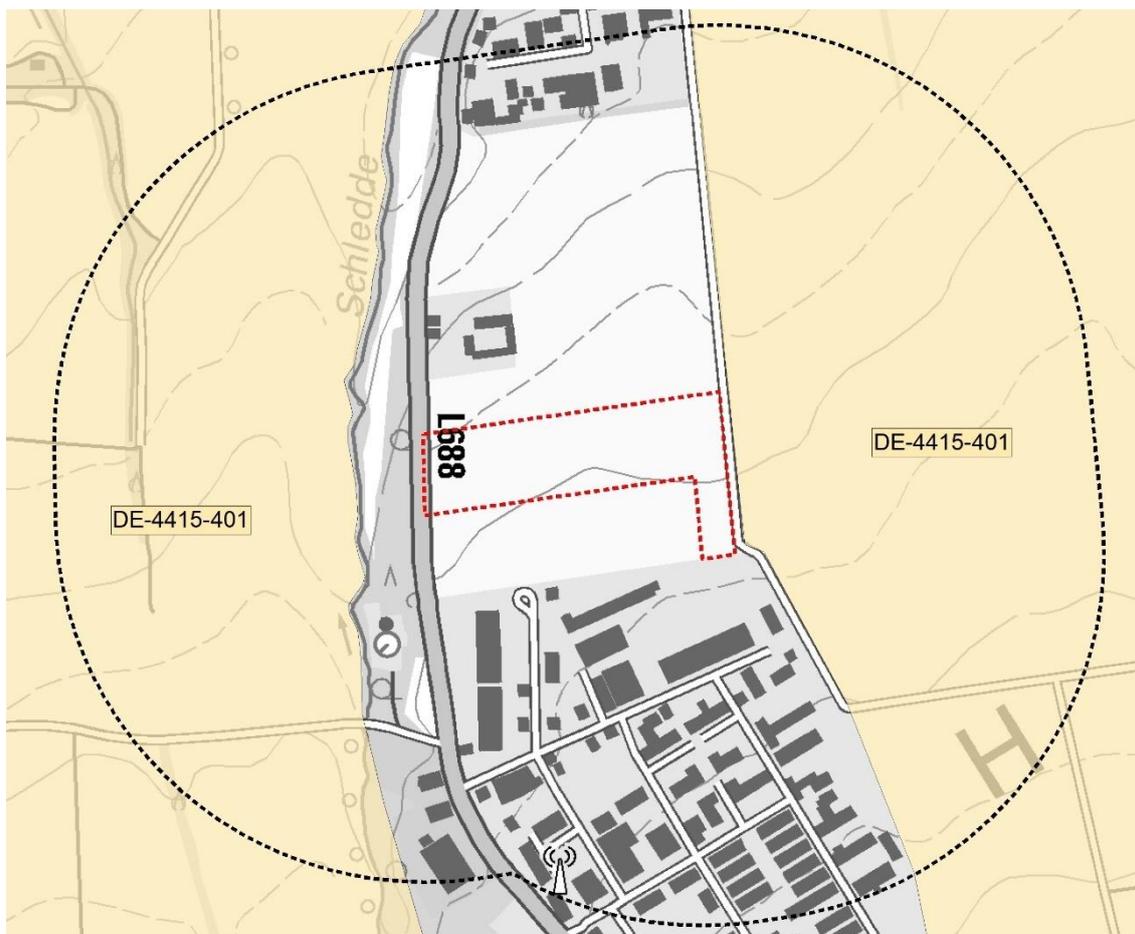


Abb. 14 Lage des Vogelschutzgebietes zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) auf Grundlage der Deutschen Topografischen Karte.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes oder FFH-Gebietes. Die Gewerbegebiete ‚Lohner Klei Nord‘ und ‚Lohner Klei Süd‘ sind jedoch weiträumig von dem Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ umgeben. Im Osten grenzt das Vogelschutzgebiet fast unmittelbar an den Änderungsbereich an, im Westen liegt es in einer Entfernung von ca. 90 m.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Etwa 90 m westlich des Änderungsbereichs liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-4415-2008-2002.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Der Änderungsbereich überschneidet sich nicht mit Biotopkatasterflächen. Etwa 80 m westlich befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4415-040 „Schledde südlich Lohne“.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

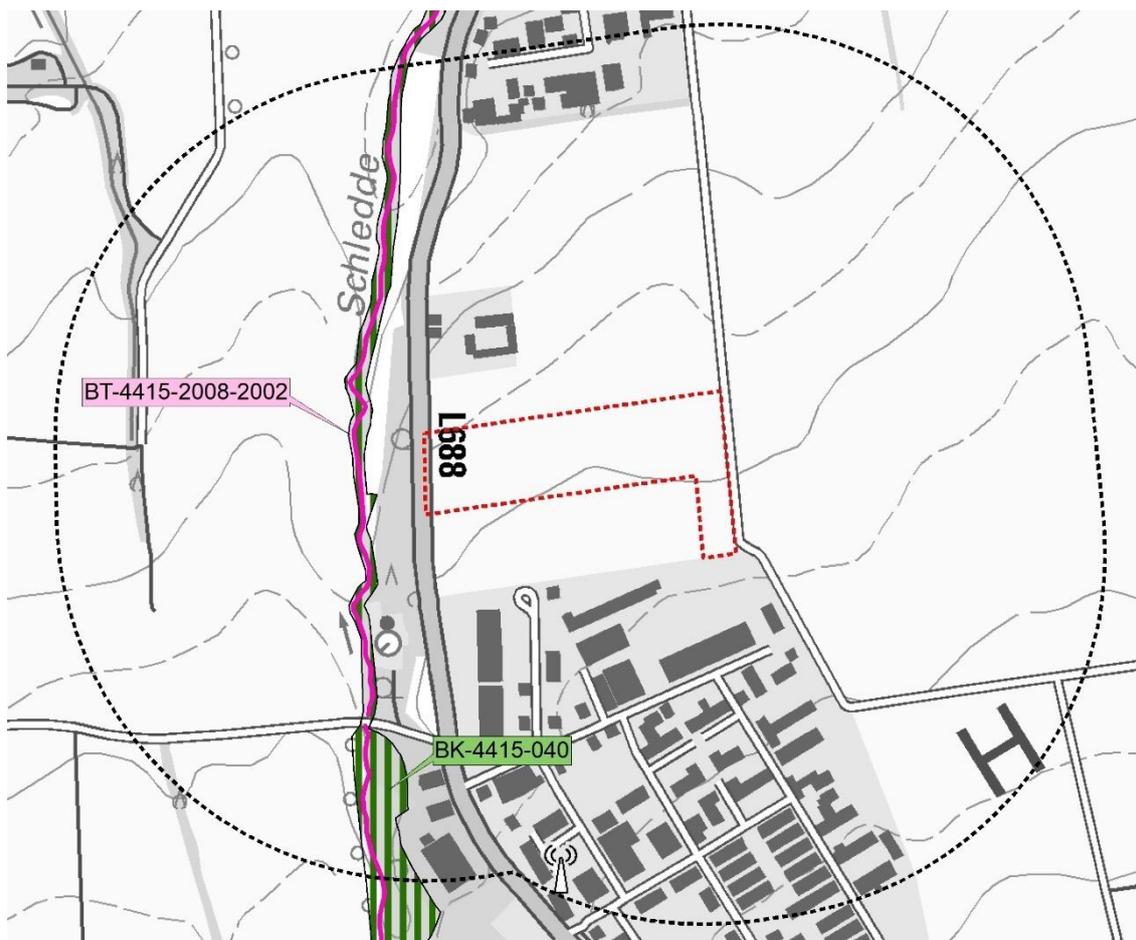


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterfläche und des gesetzlich geschützten Biotops zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) auf Grundlage der Deutschen Topografischen Karte.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4315-0009 „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ an den Änderungsbereich an.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Der Änderungsbereich überschneidet sich mit keiner Biotopverbundfläche. Etwa 60 m westlich liegt die Biotopverbundfläche VB-A-4415-010 „Ahse und Schledde von Bettinhausen bis Schalloh“.

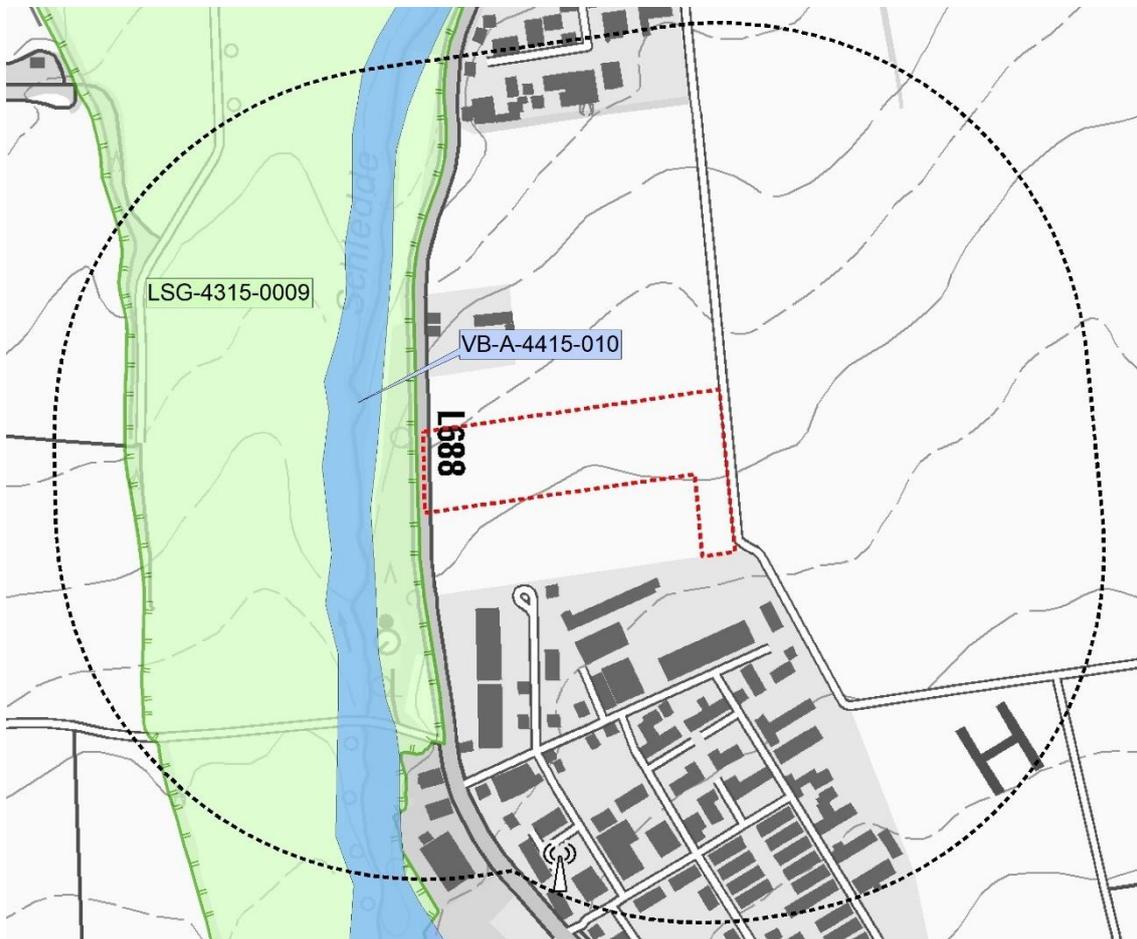


Abb. 16 Lage des Landschaftsschutzgebietes und der Biotopverbundfläche zum Änderungsbereich (rote Strichlinie) im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) auf Grundlage der Deutschen Topografischen Karte.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am im Zuge der faunistischen Untersuchung zwischen dem 24. April 2019 und dem 18. Juli 2019. Im Zuge der Begehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Ausweisung einer gewerblichen Baufläche geht der Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) einher. Dieser Verlust wird erst im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret.

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Plan- und Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Im Zusammenhang mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf gehen folgende Wirkungen einher:

- Ausweisung einer gewerblichen Baufläche
- Rücknahme von Flächen für die Landwirtschaft
- Ausweisung einer Grünfläche
- Rücknahme einer gewerblichen Baufläche
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude und Verkehrsflächen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Anlage einer Grünfläche

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist festzustellen, dass keine Beeinträchtigungen durch Emissionen zu erwarten sind, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Mögliche Schall- und Schadstoffemissionen werden bei dem folgenden Bebauungsplanverfahren geprüft und bei Bedarf Maßnahmen ergriffen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Der Änderungsbereich wird von einer Ackerfläche und einer Brachfläche eingenommen und grenzt nördlich an den bestehenden Gewerbepark. Er weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Der östlich verlaufende Wirtschaftsweg „Steinkuhler Weg“ kann weiterhin für freiraumbezogene Erholungsnutzung genutzt werden.

Insgesamt kommt dem Änderungsbereich keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zum Verlust von Flächen ohne relevante Erholungsfunktion. Der „Steinkuhler Weg“ kann weiterhin für die freiraumbezogene Erholungsnutzung frequentiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem

Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Avifauna wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest festgelegt. Es umfasst einen Radius von 300 m um den Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf und die nördlich daran angrenzende Fläche (welche ursprünglich ebenfalls Teil des Geltungsbereichs der 82. Änderung des Flächennutzungsplans werden sollte). In Abstimmung mit der Gemeinde Bad Sassendorf sollten vier Tag- und zwei Nachtbegehungen durchgeführt werden. Diese wurden um eine Nachtbegehung ergänzt.

Im Rahmen der Datenrecherche wurden für den Bereich des Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung Hinweise auf potenzielle Vorkommen von insgesamt neun planungsrelevanten Säugetierarten, 63 planungsrelevanten Vogelarten und zwei planungsrelevanten Amphibienarten gesammelt (alle Hinweise auf Artvorkommen verschiedener Quellen zusammengefasst). Für den Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf) wird dabei nur ein relevantes Vorkommen genannt: ein Nahrungshabitat der Rohrweihe.

Durch die Revierkartierung wurden insgesamt 15 der gemäß Datenrecherche potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Außerdem wurden 32 nicht planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Die Feldlerche wurde als einzige planungsrelevante Brutvogelart innerhalb des Änderungsbereichs nachgewiesen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Da dieser Verlust erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret wird, wird eine Beeinträchtigung der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen.

Die Ausweisung als Gewerbegebiet, die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung von Gewerbeflächen (Verkehrsflächen, Gebäude) wird auf die meisten potenziell oder tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten Arten keinen signifikanten Einfluss ausüben und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG herbeiführen. Als Konfliktarten, für welche ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, verbleiben die Feldlerche und die Rohrweihe.

Ergebnis

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf Bebauungsplanebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II für die Feldlerche und die Rohrweihe ist erst auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene erforderlich.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Zuge der faunistischen Kartierung begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Bereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans (Ä) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotoptyp	Ä	U
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)		•
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenspflaster		•
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand		•
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	•	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen		•
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %		•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch		•
8.3	Bach, bedingt naturnah		•

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbebebauung wird es innerhalb des Änderungsbereichs zum Verlust von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche und dadurch bedingt zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen. Diese Auswirkungen werden erst in dem folgenden Bebauungsplanverfahren konkret.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf umfasst ca. 5 ha. Auf dieser Fläche soll die Ausweisung von einer gewerblichen Baufläche sowie einer Grünfläche erfolgen. Derzeit stellt sich der Änderungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft sowie in einem Teilbereich der geplanten Grünfläche als gewerbliche Baufläche dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Der Änderungsbereich befindet sich im räumlichen strukturellen Zusammenhang mit vorhandener gewerblicher Bebauung, dadurch wird die Zersiedelung der Landschaft nicht weiter vorangetrieben.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in dem folgenden Bebauungsplanverfahren geprüft.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Änderungsbereich und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2022).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1: 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Der Änderungsbereich wird überwiegend von einer Pseudogley-Braunerde (sB31) eingenommen. Im Nordwesten steht zudem noch eine Parabraunerde (L32) an. Die Bodentypen im Änderungsbereich werden als fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion eingestuft.

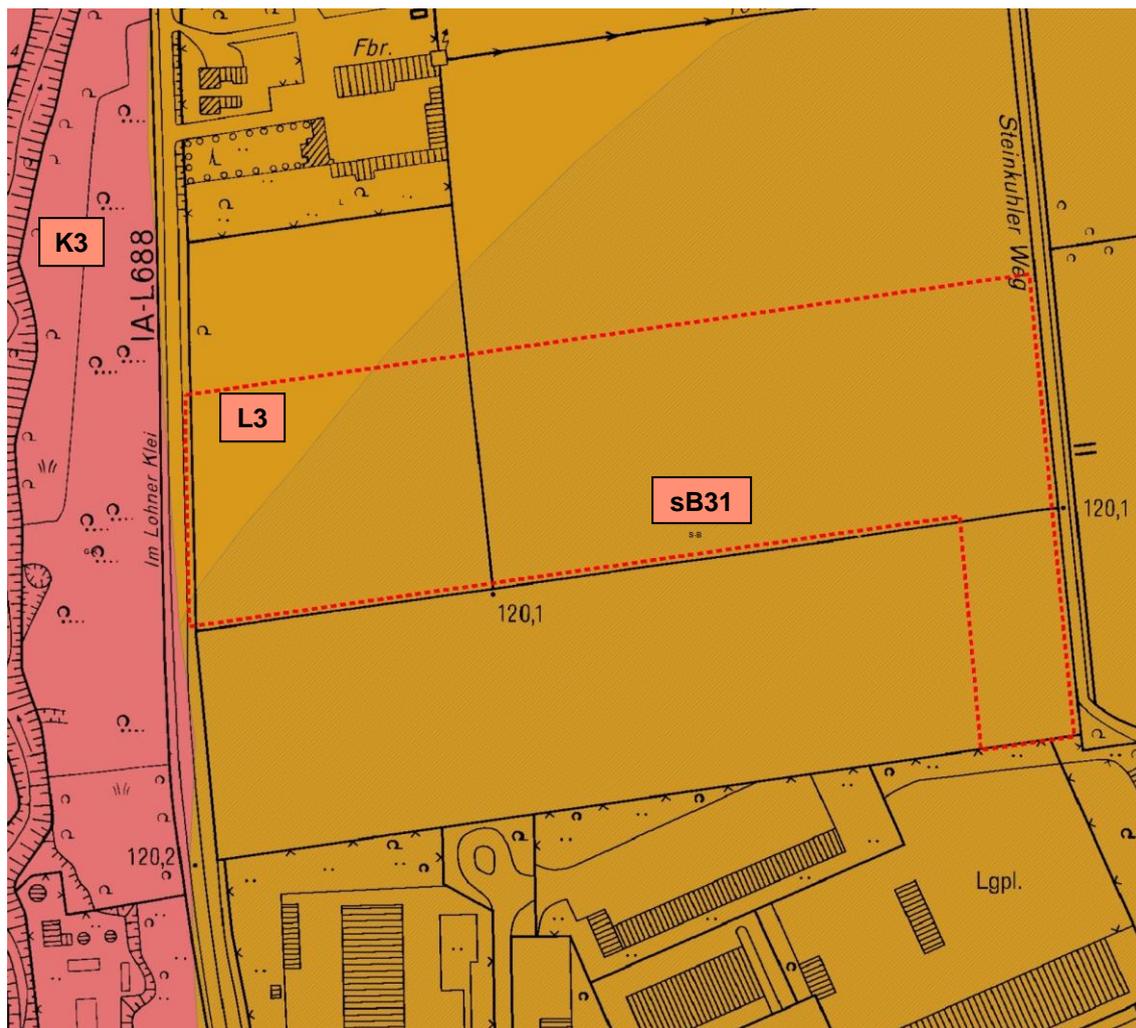


Abb. 17 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Änderungsbereichs (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2022).

Legende:

K3	=	Gley-Kolluvisol
L32	=	Parabraunerde
sB31	=	Pseudogley-Braunerde

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Mit der geplanten 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf kommt es bei Umsetzung der vorgesehenen Bebauung zu einem Funktionsverlust von natürlichen Böden durch Versiegelung im Bereich der Gebäude und Verkehrsflächen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für den Änderungsbereich und seine Umgebung Gebiete mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Lockergestein aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“ (DE_GB_DENW_278_24) (MULNV 2022).

Heilquellenschutzgebiet

Darüber hinaus befindet er sich im Bereich der Zone III und der Zone C des Heilquellenschutzgebietes Bad Sassendorf. Es gelten folgende Bestimmungen:

§ 3 Schutz in der Zone III:

„In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderungen,
- b) das Errichten oder Erweitern von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie Schlachtereien,
- c) das Errichten oder Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
- d) das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen
- e) das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen gemäß DIN 4261 sind nach dieser Verordnung genehmigungspflichtig),
- g) das Errichten oder Erweitern von Gärfuttersilos,
- h) die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
- i) das Errichten oder Erweitern von Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
- j) das Errichten oder Erweitern oder- oder unterirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (das Errichten oder Erweitern einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation ist nicht genehmigungspflichtig),
- k) das lagern wassergefährdender Stoffe (die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l entsprechend der Verordnung über

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV.NW.S. 490/SGV.NW.77) und das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe für den häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Bedarf sind genehmigungspflichtig),

- l) das Durchführen von Manövern oder Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
- m) das Errichten, Erweitern oder Betreiben militärischer Anlagen und Übungsplätze,
- n) das Errichten von Start- und Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- o) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- p) Sprengungen oder Bohrungen,
- q) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen,
- r) das Errichten oder Erweitern von Wärmepumpen (Luftwärmepumpen sind nicht genehmigungspflichtig)“ (BZR ARNSBERG 1987).

„In der Zone III sind verboten:

- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- b) das Vergraben von Tierkadavern,
- c) das Zelten und Lagern,
- d) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren, ohne daß Abwasser, Jauche und Gülle in dichten Behältnissen aufgefangen, gelagert und schadlos beseitigt werden,
- e) das Errichten von Gärfuttermieten, wenn die anfallenden Sickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
- f) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- g) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. Mineralöle, Mineralölprodukte, Gifte sowie Pflanzenschutzmittel, Wirtschaftsdünger, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver und Schlachtabfälle,
- h) das Aufbringen von Jauche, Gülle, Geflügelkot sowie von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Flächen, wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden und ihre Abschwemmung zur Solegewinnungsanlage in Zone I zu besorgen ist,
- die Vorschriften der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten - ,
- i) das Entleeren bzw. Durch- und Ausspülen von Fäkalien-, Jauche- und Gülletransportfahrzeugen, sofern nicht eine Düngung entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2 Buchstabe h) durchgeführt wird,

- j) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in der Zone III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht zugelassen sind oder unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- k) das Einleiten von Schmutzwasser in den Untergrund, oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
- l) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
- m) das Durchführen von Ölwechsell auf nicht befestigten Flächen“ (BZR ARNSBERG 1987).

§ 4 Schutz in der Zone C:

„In der Zone C sind alle Erdaufschlüsse, die über eine Tiefe von 10 m hinausgehen, z.B. Abgrabungen und Bohrungen, sowie Sprengungen genehmigungspflichtig“ (BZR ARNSBERG 1987).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für den Änderungsbereich keine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Bebauungsplanungsebene führen könnten.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine im Fachinformationssystem ELWAS ausgewiesenen Oberflächengewässer (MULNV 2022). Östlich des Änderungsbereichs verläuft in etwa 90 m Entfernung in einer Nord-Süd-Achse die temporär wasserführende „Schledde“. Diese wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf führt zu keiner Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für die Änderungsbereiche keine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Bebauungsplanungsebene führen könnten.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich kann aufgrund seiner derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieser Klimatop ist durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet und stellt im Zusammenhang mit den umgebenden Freiflächen wichtige (nächtliche) Kaltluftbildungsflächen dar.

Vorbelastung

Im Bereich der angrenzenden Industriegebietsflächen kann sich tagsüber eine Überwärmung zeigen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überplant. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Änderungsbereich zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für den Änderungsbereich keine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Planungsebene führen könnten. Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Klimawandelvorsorgebereich, in dem Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation erforderlich sind. (LANUV 2022c)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Die Änderungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bad Sassendorf befindet sich südlich der Ortschaft Lohne und wird fast voll-

ständig von einer Ackerfläche eingenommen, im Süden umfasst er einen Teil des bestehenden Gewerbeparks, und stellt sich hier als Brachfläche dar.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist einerseits durch den bestehenden Gewerbepark südlich und andererseits durch den großflächig, landwirtschaftlich genutzten Freiraum westlich, nördlich und östlich geprägt.

Die westlich der Straße „Im Lohner Klei“ verlaufende Schledde mit begleitenden Gehölzbeständen und die Bundesautobahn 44 südöstlich des Gewerbeparks bilden gliedernde Elemente in der ansonsten überwiegend freien Landschaft.

Blickbeziehungen auf den Änderungsbereich sind von Norden bis Südosten möglich.



Abb. 18 Blick auf den landwirtschaftlich genutzten Freiraum östlich des Plangebiets.



Abb. 19 Blick von Osten über den Änderungsbereich auf den Gehölzbestand im Bereich der Schledde.



Abb. 20 Blick vom „Steinkuhler Weg“ auf den angrenzenden Gewerbepark südlich des Änderungsbereichs.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 82. Änderung des Flächennutzungsplans werden die vorhandenen Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Nutzfläche) überplant. Bedingt durch die Lage des Änderungsbereichs in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gewerbepark wird sich die geplante Bebauung an die bereits vorhandene Bebauung angliedern und optisch in das Landschaftsbild einfügen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der „Soester Börde“ (D 15.03), einem Bereich, der aus Fachsicht der Denkmalpflege als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird. Darüber hinaus befindet sich der Änderungsbereich in dem aus Fachsicht der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Soest – Erwitte – Hellweg“ (A 15.04). Es befinden sich keine Kulturgüter mit Raumwirkung im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung (LWL 2010).

Im Änderungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird für die Änderungsbereiche keine Beeinträchtigung erwartet, die zu erheblichen Problemen auf der folgenden Bebauungsebene führen könnten.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Der Änderungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf und Umgebung sind einerseits gekennzeichnet durch die ackerbauliche Nutzung und andererseits durch die angrenzende Lage zum bestehenden Gewerbepark. Insgesamt weist der Änderungsbereich die Ausstattung einer anthropogen stark überprägten Kulturlandschaft auf.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbebebauung werden nicht erwartet. Eine tiefergehende Prüfung ist Gegenstand des folgenden Bebauungsplanverfahrens.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in der folgenden Bebauungsplanebene durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Da gewerbliche Bauflächen bereits heute im Raum Soest / Bad Sassendorf aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Region nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen, und damit die Gemeinde dennoch Ihrer kommunalen Aufgabe gerecht werden kann, durch eine vorausschauende, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für den absehbaren Gewerbeflächenbedarf insbesondere einheimischer Betriebe ein flexibles und angemessenes Angebot gewährleisten zu können, ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes erforderlich. Mit der Erweiterungsfläche können im Bereich Bad Sassendorf neue Angebote für unterschiedliche gewerblich-industrielle Nutzungen geschaffen werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Standortalternativen bestehen, bei Berücksichtigung des bereits bestehenden Gewerbebereichs und der vorhandenen Infrastruktur angrenzend an den Änderungsbereich, für die Gemeinde Bad Sassendorf nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr den Änderungsbereich über die öffentlichen Straßen erreichen.

Die Löschwasserversorgung wird durch einen Vorratsbehälter sichergestellt, sofern keine ausreichende Menge durch den Wasserversorger vorgehalten werden kann.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Im Bereich der zukünftigen Gewerbebetriebe kann es zu einem betriebsbedingten Einsatz von wassergefährdenden Stoffen kommen. Der sachgerechte Umgang und die ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind sicherzustellen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

„Bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter sowie Kumulierungen mit benachbarten Plangebieten zu erkennen, die nicht in den folgenden Bebauungsplanebene durch Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Planzeichnung und die Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Gemeinde Bad Sassendorf. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im späteren Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparemeter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf bei den Umweltschutzgütern Tiere und Boden ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Da gewerbliche Bauflächen bereits heute im Raum Soest / Bad Sassendorf aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Region nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen und damit die Gemeinde dennoch Ihrer kommunalen Aufgabe gerecht werden kann, durch eine vorausschauende, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für den absehbaren Gewerbeflächenbedarf insbesondere einheimischer Betriebe ein flexibles und angemessenes Angebot gewährleisten zu können, ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparkes erforderlich.

Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 10.07.2019 die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich des Gewerbeparks Lohner Klei Süd beschlossen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Der Änderungsbereich besteht aus intensiv bewirtschafteter Ackerfläche, welche im Zeitraum der faunistischen Erfassungen mit Gerste bestellt war. Im Westen wird der Änderungsbereich von der Landesstraße L 688 / ‚Im Lohner Klei‘ begrenzt, auf welche westlich ein Gehölzstreifen folgt, welcher die temporär wasserführende Schledde in einer Nord-Süd-Achse begleitet und in seiner Breite stark variiert. Abschnittsweise teilt sich der Gehölzstreifen in einen schleddenbegleitenden und einen straßenbegleitenden Gehölzstreifen auf, dazwischen befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Nördlich des Änderungsbereichs schließt eine weitere Ackerfläche an, weiter nordwestlich befindet sich eine Hofstelle bzw. ein kleinflächiger Siedlungsbereich mit angrenzendem Eiweiß- und Fettverwertungsbetrieb. Dieser Bereich ist umliegend mit Gehölzen, zumeist Hecken und Sträuchern, bestockt, im Norden sind Altbäume vorhanden. Nach Norden hin verläuft etwa in einer Ost-West-Achse eine Überlandleitung. Nördlich dieser war die Ackerfläche im Zeitraum der Ortsbegehungen mit Triticale bestellt.

Im Osten wird der Änderungsbereich durch einen Feldweg, den Steinkuhler Weg, begrenzt, auf welchen östlich weitere intensiv bewirtschaftete Ackerflächen folgen. Diese ist im Norden von einem kleinen Feldgehölz unterbrochen. Sowohl die Landesstraße L 688 / ‚Im Lohner Klei‘, welche entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereichs führt, als auch der Steinkuhler Weg weisen zum Änderungsbereich hin mit Gräsern und nitrophiler krautiger Vegetation bewachsene Gräben bzw. Ackerrandstreifen auf, welche außerhalb des Änderungsbereichs, entlang dessen Grenzen, liegen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich damit nicht.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in der folgenden Bebauungsplanebene durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen bestehen, bei Berücksichtigung des bereits bestehenden Gewerbeparks und der vorhandenen Infrastruktur angrenzend an den Änderungsbereich, für die Gemeinde Bad Sassendorf nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit,

Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter sowie Kumulierungen mit benachbarten Plangebieten zu erkennen, die nicht in den folgenden Bebauungsplanebene durch Maßnahmen vermieden oder vermindert werden können.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Gemeinde Bad Sassendorf. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf bei den Umweltschutzgütern Tiere und Boden ein Bedarf an Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen ergeben können. Weiterhin werden auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BZR ARNSBERG (1987): Auszug aus dem Amtsblatt für den Reg. Bez. Arnsberg Nr. 41. Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Sassendorf. 10.10.1987.
- BZR ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 5). Arnsberg. (WWW-Seite) <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt5.pdf>
letzter Zugriff 06.01.2022.
- GEMEINDE BAD SASSENDORF (2019): Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbepark Lohner Klei Süd“ – 5. Änderung im Ortsteil Lohne. Begründung nach Ratsbeschluss 10.07.2019.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2021A): Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf - Vorentwurf. Hoffmann & Stake-meier Ingenieure GmbH. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2021B): Planzeichnung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf - Vorentwurf. Hoffmann & Stake-meier Ingenieure GmbH. Büren.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
letzter Zugriff: 05.01.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44151>
letzter Zugriff: 05.01.2022.
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
letzter Zugriff: 06.01.2022.
- LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 2010. Münster.

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Sassendorf, OT Lohne. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2022): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
letzter Zugriff: 06.01.2022.

WMS-FEATURE (2022) bereitgestellt durch: IT.NRW.Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
letzter Zugriff: 06.01.2022.

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.